

An
die Österreichische Präsidentschaftskanzlei
die Parlamentsdirektion
den Rechnungshof
die Volksanwaltschaft
den Verfassungsgerichtshof
den Verwaltungsgerichtshof
alle Bundesministerien
alle Sektionen des Bundesministeriums für Verfassung,
Reformen, Deregulierung und Justiz
die Geschäftsstelle der Plattform „Digitales Österreich“ beim
Bundesministerium für Digitalisierung und
Wirtschaftsstandort
den Datenschutzrat
die Datenschutzbehörde
die Anwaltschaft für Gleichbehandlung
die Geschäftsführung des Bundessenorenbeirates beim
Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und
Konsumentenschutz
die Bundes-Gleichbehandlungskommission beim
Bundeskanzleramt
den Rat für Forschung und Technologieentwicklung
den Familienpolitischen Beirat beim Bundeskanzleramt
die Bundestheater-Holding GmbH
den österreichischen Statistikrat
die Bundesanstalt „Statistik Österreich“
das Präsidium der Finanzprokuratur
die Österreichische Bundesforste AG
die ÖBB-Holding AG
die Österreichische Post AG
die Telekom Austria AG
die Bundesgeschäftsstelle des Arbeitsmarktservice Österreich
die Bundes-Jugendvertretung
die Finanzmarktaufsicht
die Bundesbeschaffung GmbH
die Bundeswettbewerbsbehörde
die Kommunikationsbehörde Austria
die Telekom-Control-Kommission
die Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH
die Österreichische Bundes-Sportorganisation
alle Ämter der Landesregierungen
die Verbindungsstelle der Bundesländer
das Bundesverwaltungsgericht
das Bundesfinanzgericht
alle Landesverwaltungsgerichte
die Vereinigung der Mitglieder der Verwaltungsgerichte

den Österreichischen Gemeindebund
den Österreichischen Städtebund
die Wirtschaftskammer Österreich
die Bundesarbeitskammer
die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs
(Landwirtschaftskammer Österreich – LKÖ)
den Österreichischen Landarbeiterkammertag
den Österreichischen Rechtsanwaltskammertag
die Österreichische Notariatskammer
die Österreichische Patentanwaltskammer
die Österreichische Ärztekammer
die Österreichische Zahnärztekammer
die Bundeskammer der Tierärzte Österreichs
die Österreichische Apothekerkammer
die Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten
die Kammer der Wirtschaftstrehänder
die Bundeskonferenz der Freien Berufe Österreichs
den Verband der Öffentlichen Wirtschaft und Gemeinwirtschaft Österreichs
die rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Wien
die rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Graz
die rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Innsbruck
die rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Linz
die rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Salzburg
das Institut für Rechtswissenschaften der Technischen Universität Wien
das Institut für Wirtschaft, Politik und Recht der Universität für Bodenkultur Wien
das Institut für Österreichisches und Europäisches Öffentliches Recht der Wirtschaftsuniversität Wien
das Institut für Rechtswissenschaften der Universität Klagenfurt
das Institut für Europarecht der Universität Wien
das Institut für Europarecht der Universität Graz
das Zentrum für Europäisches Recht der Universität Innsbruck
das Institut für Europarecht der Universität Salzburg
das Institut für Europarecht der Universität Linz
das Europainstitut der Wirtschaftsuniversität Wien
die Österreichische Universitätenkonferenz
die Österreichische Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft
das Österreichische Institut für Europäische Rechtspolitik
die Österreichische Gesellschaft für Gesetzgebungslehre
die Österreichische Juristenkommission
das Austrian Standards Institute
den Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger
die Vereinigung der Österreichischen Industrie
den Österreichischen Gewerkschaftsbund
die Gewerkschaft Öffentlicher Dienst
den Verein der österreichischen Verwaltungsrichter
den Verband der Elektrizitätswerke Österreichs
den Österreichischen Wasser- und Abfallwirtschaftsverband
den Verband österreichischer Entsorgungsbetriebe

den Österreichischen Ingenieur- und Architektenverein
die Vereinigung industrieller Bauunternehmungen Österreichs
(VIBÖ)
die ARGE Daten
die Gesellschaft des Österreichischen Roten Kreuzes
den Umweltdachverband
den Verein „Ökobüro“
den Verein „EU-Umweltbüro“
die Wiener Zeitung
die Bundesrechenzentrum GmbH
den ANKÖ
die ASFINAG
die Buchhaltungsagentur des Bundes
die Via Donau – Österreichische Wasserstraßen-Gesellschaft
mbH
die AIT Austrian Institute of Technology GmbH
die vemap Einkaufsmanagement GmbH
die Schieneninfrastruktur-Dienstleistungsgesellschaft mbH
die Österreichische Bundesfinanzierungsagentur
die Austro Control GmbH

Geschäftszahl: BMVRDJ-600.883/0040-V 4/2019

Statistische Verpflichtungen im Bundesvergabegesetz 2018 und im Bundesvergabegesetz Konzessionen 2018; Rundschreiben 2019

Das Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz – Verfassungsdienst teilt ergänzend bzw. korrigierend zu seinem Rundschreiben vom 9. August 2018, BMVRD-600.883/0049-V 4/a/2018, mit:

1. Wie bereits unter Punkt 2.1. des og. Rundschreibens ausgeführt, haben die aggregierten Zahlen der Bundesministerien nicht nur die Vergaben der Zentralstelle, sondern auch die Vergaben aller nachgeordneten Dienststellen des jeweiligen Bundesministeriums zu umfassen.
2. Die Tabellen sind von den öffentlichen Auftraggebern und Sektorenauftraggebern im Vollziehungsbereich des Bundes bis 10. Februar 2020 (für den Meldezeitraum 2019) und danach bis 10. Februar eines jeden Jahres für das jeweils vorangehende Kalenderjahr an die Adresse abt.v4@bmvrdj.gv.at zu übermitteln.
3. Von der im Rundschreiben vom 9. August 2018 in Punkt 2.3 in Aussicht genommenen automationsunterstützten Auswertung im Vollziehungsbereich des Bundes wird derzeit Abstand genommen; die Daten sind von den Auftraggebern zu melden.

4. Die Meldung durch die Landesregierung gemäß § 360 Abs. 2 des Bundesvergabegesetzes 2018 – BVergG 2018, BGBl. I Nr. 65/2018, hat bis 1. April eines jeden Jahres an die Adresse abt.v4@bmvrdj.gv.at zu erfolgen. Dabei ist zu beachten, dass die Meldung für die öffentlichen Auftraggeber und die Sektorenauftraggeber im Vollziehungsbereich des Landes getrennt zu erfolgen hat (dh. in unterschiedlichen Tabellenzeilen), da diese Daten zwei verschiedenen Berichten an die Kommission zugrunde gelegt werden.

5. Bei der ersten Meldeperiode für das Jahr 2018 sind verschiedene Fragen aufgetaucht. Im Sinne einer einheitlichen Vorgangsweise erfolgen die folgenden Klarstellungen:

5.1. Bei Rahmenvereinbarungen ist hinsichtlich der Informationen gemäß § 360 Abs. 5 BVergG 2018 jeweils nur der Abschluss der RV zu melden, nicht also die Abrufe aus der RV.

5.2. Hinsichtlich der Vergaben durch die Bundesbeschaffung GmbH (BBG) ist wie folgt zu differenzieren:

- 1) sofern die BBG für sich selbst Vergabeverfahren durchführt (Eigenbeschaffungen), hat sie dies gesondert einzumelden,
- 2) sofern die BBG als zentrale Beschaffungsstelle tätig wird, ist wie folgt vorzugehen:
 - a) Im Vollziehungsbereich des Bundes kann die BBG
 - aa) entweder die entsprechenden Zahlen – aufgegliedert für die einzelnen Auftraggeber (unter Ausweisung jedes einzelnen öffentlichen Auftraggebers und Sektorenauftraggebers) – dem BMVRDJ melden oder
 - bb) diese Zahlen dem jeweiligen Auftraggeber melden, welcher diese seiner Meldung an das Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz zugrunde legt.
 - b) Im Vollziehungsbereich eines Landes hat die BBG die entsprechenden Zahlen dem jeweiligen Land zu melden, welches diese Zahlen seiner aggregierten Meldung zugrunde zu legen hat.

Bei Rahmenvereinbarungen hat unter Zugrundelegung des Mengengerüsts (vgl. dazu das Rundschreiben BMVRDJ-VA.C-216/17/0001-V 4/a/2019) seitens der BBG eine Aufschlüsselung nach den Werten für die jeweiligen Vollziehungsbereiche (Bund/Land) und nach den Kategorien öffentlicher Auftraggeber/Sektorenauftraggeber zu erfolgen; die Einmeldung der Zahlen hat gemäß den obigen Grundsätzen zu erfolgen.

In jedem Fall ist sicherzustellen, dass eine doppelte Meldung der Beschaffungen vermieden wird.

5.3. Der relevante Zeitpunkt für die Beurteilung der Zuordnung zu einer Meldeperiode ist der Zeitpunkt der Zuschlagserteilung (vgl. die §§ 145 und 307 BVergG 2018 bzw. § 74 BVergGKonz). Insofern sind faktische Buchungsvorgänge wie etwa später erfolgende Teilzahlungen nicht für die Zuordnung zu einer Meldeperiode relevant.

5.4. Bei Dauerschuldverhältnissen ist ebenso der Zeitpunkt der Zuschlagserteilung für die Berechnung des Auftragswertes wie auch für die Zuordnung zu einer Meldeperiode relevant. Der einzumeldende Wert ist der Auftragswert (ohne Umsatzsteuer) über die gesamte Vertragsdauer. Sofern dieser Wert nicht ermittelt werden kann (zB bei Dienstleistungen, die nach Stundensätzen abgerechnet werden), ist der für die Leistung vereinbarte Wert (zB der Stundensatz) heranzuziehen und der Auftragswert unter sinngemäßer Heranziehung der Regelungen über die Berechnung des geschätzten Auftragswertes (vgl. dazu insbesondere die §§ 16 Abs. 2 bzw. 189 Abs. 2 BVergG 2018) zu ermitteln.

5.5. Fällt der Zeitpunkt der Zuschlagserteilung in eine relevante Meldeperiode, hat die Meldung zu erfolgen, auch wenn das Vergabeverfahren noch nach den Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes 2006, BGBl. I Nr. 17/2006, vergeben wurde.

5.6. Für die Berechnung des Wertes gemäß § 360 Abs. 5 Z 3 BVergG 2018 (Gesamtwert der Vergaben im Unterschwellenbereich) ist der Wert ohne Umsatzsteuer heranzuziehen.

5.7. In die Meldung betreffend den Gesamtwert der Vergaben im Unterschwellenbereich gemäß § 360 Abs. 5 Z 3 BVergG 2018 sind alle Aufträge und alle Wettbewerbe unabhängig von ihrem Wert bzw. der Höhe der Preisgelder einzurechnen. Dies bedeutet insbesondere, dass alle Direktvergaben in die Meldung einzubeziehen sind (vgl. dazu den Verweis auf § 360 Abs. 1 und 5 BVergG 2018 in den §§ 46, 47, 213 und 214 BVergG 2018). Eine getrennte Ausweisung von Direktvergaben in Abgrenzung zu sonstigen Vergaben im Unterschwellenbereich ist nicht notwendig.

5.8. Sofern die gemäß § 360 Abs. 5 Z 3 BVergG 2018 eingeräumte Möglichkeit der stichprobenartigen Schätzung des Gesamtwertes der Vergaben im Unterschwellenbereich in Anspruch genommen wird, ist anzugeben, auf welcher Methode diese Schätzung basiert (vgl. dazu auch Tabelle H der Anlage zum Rundschreiben aus 2018).

5.9. Sofern der Gesamtwert der Vergaben im Unterschwellenbereich nicht geschätzt wird, ist der Gesamtwert auf ganze Euro ab- oder aufzurunden.

29. Oktober 2019

Für den Bundesminister:

i.V. LANNER

Elektronisch gefertigt